

## **Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge**

vom 5. Dezember 2023 (Stand 1. Januar 2024)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 221 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>1</sup>

als Beschluss:<sup>2</sup>

### *Art. 1      Ausgleichszins*

<sup>1</sup> Der Ausgleichszins zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen beträgt 1,0 Prozent.

### *Art. 2      Verzugszins*

<sup>1</sup> Der Verzugszins beträgt 4,0 Prozent.

<sup>2</sup> Dieser Zinssatz gilt anteilmässig für die Steuerbeträge, die während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses ausstehend sind.

### *Art. 3      Rückerstattungszins*

<sup>1</sup> Für Steuerbeträge, die aufgrund einer Schlussrechnung, einer Revision, einer Berichtigung oder nach Art. 87 Abs. 2 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998<sup>3</sup> zurückzuzahlen sind, wird ein Rückerstattungszins von 1,0 Prozent gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Dieser Zinssatz gilt anteilmässig für die Steuerbeträge, die während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses zurückzuzahlen sind.

---

1    811.1.

2    In Vollzug ab 1. Januar 2024.

3    sGS 811.11.

## 811.14

### \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	2023-080	05.12.2023	01.01.2024

### \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
05.12.2023	01.01.2024	Erlass	Grunderlass	2023-080